

## Auslegungshilfe zur 6. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020

<b>Was?</b>	<b>Wie?</b>
<b>Abhol- und Lieferdienste</b>	gestattet für alle Arten von Waren, auch für nicht gewerbliche Lieferanten. Bei Nicht-Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hat der Dienstleister eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Bei der Abholung von Waren gelten die für die jeweilige Einrichtung geltenden Regelungen.
<b>Autohäuser</b>	Verkauf–und Reparatur gestattet
<b>Autokino (und ähnliche Veranstaltungen im Autokinoformat)</b>	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig)
<b>Autovermietung/Carsharing</b>	gestattet
<b>Autowaschanlage</b>	gestattet
<b>Bäckereien</b>	gestattet Es ist kein Verzehr vor Ort gestattet, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von gastronomischen Einrichtungen (insbesondere Reservierungs- und Anmeldepflicht, Bewirtung an Tischen) nicht eingehalten werden können.
<b>Bars</b>	gestattet, unter Wahrung der für gastronomische Einrichtungen geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
<b>Bestattungen</b>	Bestattungen sind im engsten Familienkreis zulässig. An Bestattungen dürfen außerdem Geistliche oder Trauerrednerinnen und Trauerredner sowie für religiöse Handlungen erforderliche Personen teilnehmen. Die Teilnahme ist auf die Mindestzahl der für religiöse Handlungen erforderliche Zahl von Personen zu begrenzen. Trauergottesdienste in Kirchen sind unter Beachtung der für Gottesdienste geltenden Regelungen zulässig.
<b>Betriebskantine</b>	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
<b>öffentliche und private Bildungseinrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (z.B. Kurse in Volkshochschulen) sowie entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen</b>	gestattet, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020 (veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung) in seiner jeweils

	geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden
<b>Blutspendetermine</b>	gestattet
<b>Cafés</b>	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
<b>Campingplätze</b>	Der Betrieb von Campingplätzen zu touristischen Zwecken ist untersagt. Die Nutzung von dauerhaft auf Campingplätzen abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen mit eigenem Sanitärbereich ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten ist zulässig.
<b>Copyshop</b>	gestattet
<b>Eisdielen</b>	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; Straßenverkauf ebenfalls gestattet, beim Straßenverkauf kein Verzehr an Ort und Stelle.
<b>Ergo-/Lerntherapie</b>	gestattet
<b>Fahrradhandel und Reparaturbetrieb</b>	gestattet
<b>Familienferienstätten</b>	geschlossen
<b>Ferienhäuser</b>	Die Zurverfügungstellung zu touristischen Zwecken ist untersagt.
<b>Friseure</b>	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
<b>Fußpflege</b>	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
<b>Gastronomie (Einrichtungen, in denen Speisen und/oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten werden)</b>	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
<b>Golfplätze</b>	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen und des Mindestabstands)
<b>Gottesdienste</b>	unter Beachtung der Hygieneauflagen zulässig; das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Gottesdienstbesuchern untereinander ist nicht zulässig (z.B. Kollekte, Gesangbücher, Teilen eines Gebetsteppichs etc.); zulässig sind z.B. Kommunion und Abendmahl unter Beachtung der Hygieneanforderungen
<b>Gottesdienst im Autokinoformat</b>	gestattet
<b>Hochzeit</b>	Standesamtliche Trauungen sind erlaubt. Kirchliche Trauungen sind unter Beachtung der für Gottesdienste geltenden Regelungen ebenfalls zulässig.
<b>Hörakustiker</b>	gestattet
<b>Hotels</b>	Der Betrieb zu touristischen Zwecken ist untersagt.
<b>Hundeausführer</b>	gestattet

<b>Hundesalon</b>	gestattet
<b>Hundeschule</b>	gestattet
<b>Hundesport</b>	gestattet
<b>Imbiss</b>	gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle
<b>Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport im Freien</b>	unter Wahrung des Kontaktverbots und Mindestabstands zulässig; im Vordergrund steht die eigene körperliche Betätigung; Freizeitaktivitäten, deren touristischer Charakter überwiegt, sind nicht zulässig.
<b>Jugendherberge</b>	geschlossen
<b>Kioske</b>	gestattet
<b>Kneipen</b>	gestattet, unter Wahrung der für gastronomische Einrichtungen geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
<b>Kosmetikstudio</b>	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
<b>Landwirtschaft</b>	gestattet
<b>LKW Waschanlage</b>	gestattet
<b>Lottoannahmestelle</b>	gestattet
<b>Malls / Outlet-Center</b>	gestattet (unter Beachtung der für Verkaufsstellen des Einzelhandels geltenden Regelungen); die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht innerhalb der gesamten Mall / des gesamten Outlet-Centers unabhängig davon, ob es sich um einen geschlossenen Gebäudekomplex oder ein abgegrenztes Areal unter freiem Himmel handelt.
<b>Massagesalon</b>	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
<b>Möbelabholdienst</b>	gestattet
<b>Museen</b>	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
<b>Musikschulen</b>	gestattet, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020 (veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung) in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden; Gesangsunterricht ist nicht gestattet.
<b>Nagelstudio</b>	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
<b>Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker</b>	gestattet
<b>Paketannahme- Ausgabestelle</b>	gestattet

<b>Personaltrainer</b>	Personaltraining 1 zu 1, gestattet in einem einzelnen Raum in einem Fitnessstudio unter Beachtung der Hygienevorschriften, bei einem ansonsten für den allgemeinen Sport- und Trainingsbetrieb geschlossenen Fitnessstudio.
<b>Pfandhäuser</b>	gestattet
<b>Physiotherapie</b>	gestattet
<b>Podologie</b>	gestattet
<b>Reisebüro</b>	gestattet, unter Beachtung der für Verkaufsstellen des Einzelhandels geltenden Regelungen
<b>Restaurants, Speisegaststätten (und ähnliche Einrichtungen, in denen Speisen und/oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten werden)</b>	gestattet, unter Wahrung der für gastronomische Einrichtungen geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
<b>Sanitätshaus</b>	gestattet
<b>Schlüsseldienste</b>	gestattet
<b>Seilbahn</b>	geschlossen
<b>Shisha-Bars</b>	geschlossen
<b>Solarien</b>	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
<b>Sportboothäfen</b>	gestattet
<b>Tanzschule</b>	geschlossen
<b>Tattoo-Studios</b>	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
<b>Taxigewerbe</b>	gestattet
<b>Tennis (Breitensport)</b>	im Freien gestattet
<b>Verkaufsstellen des Einzelhandels</b>	unabhängig vom Warensortiment und der Größe der Einrichtung unter Beachtung der Hygieneanforderungen gestattet. Die Größe der Einrichtung spielt nur bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl eine Rolle (Bsp.: Verkaufsfläche von 800 qm: max. 80 Personen; Verkaufsfläche von 900 qm: max. 85 Personen (80 + 5))
<b>Wochenmärkte / Versorgungsmärkte / mobile Verkaufsstände des Einzelhandels</b>	gestattet